

Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12 naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Gel	Diet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)	Landkreis		
Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück <u>sowie</u> den Geltungsbeginn eintragen.)				
Generell gilt:				
•	Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mi Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze	ist		
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. E ist ausgeschlossen.	ine Beweidung der Flächen		
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum ausgeschlossen.			
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum ausgeschlossen.			
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über ein nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.			
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahre eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlasse			
Unentgeltliche Nebenbestimmungen:				
	Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezem	nber aufgereinigt werden.		
	Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.			
	Eine Zufütterung ist nicht zulässig.			

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten (siehe Anlage 9 der RL), sowie keine Pflanzenschutzmittel.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Förderbetrag 170,- €

Stand: 12.04.2019 Seite 1

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineral- boden		
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2				
□ Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite vonm darf bis zume.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.				
Gesamt GL12:				
Out musicalish doe 7 yeekle was Ol 40.				
Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)		
5				
Prämie pro Hektar (Punktanzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	€	€		

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit Punkten = €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden Punkten = €/ha/Jahr

ausgezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für GL11 - Grundförderung mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Stand: 12.04.2019 Seite 2

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden			
€/ha/Jahr			
für die Naturschutzleistungen.			
Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt			
€/ha/Jahr			
ausgezahlt.			

Stand: 12.04.2019 Seite 3